



## **Richtlinie**

### **zur Gründungsförderung und Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Landkreis Stade**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze in Verbindung mit Investitionsvorhaben gewährt der Landkreis Stade Zuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen.
- 1.2 Beihilferechtliche Grundlage für die geplanten Fördermaßnahmen zugunsten der endbegünstigten KMU als Zuwendungsempfänger ist die  
  
AGFVO 2008 Nr 800/2008 (EG) vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 1.4 Der Landkreis Stade als bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei wird ein Bewertungssystem zu Grunde gelegt, welches eine begründete und transparente Auswahlentscheidung zulässt. Das Bewertungssystem ist Anlage zu dieser Richtlinie. Mittel setzt der Landkreis Stade aus dem sog „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007 - 2013 ein unter Einbringung eines 25-prozentigen Ko-Finanzierungsanteils.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

##### **2.1 Gefördert werden können:**

- 1 Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte bei der

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte, wenn mindestens zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze geschaffen und besetzt werden.
  - Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn mindestens zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze geschaffen und besetzt werden.
  - Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte, wenn mindestens die vorhandenen Vollzeitdauerarbeitsplätze erhalten bleiben.
  - grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte, wenn mindestens die vorhandenen Vollzeitdauerarbeitsplätze erhalten bleiben.
2. der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einer/einem unabhängigen Investorin/Investor (keine Familienangehörige/kein Familienangehöriger, keine ehemalige Beschäftigte/kein ehemaliger Beschäftigter) unter Marktbedingungen erworben werden. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern oder von ehemaligen Beschäftigten der/des ursprünglichen Eigentümerin/Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümerinnen/Eigentümer übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition. Beim Erwerb einer bereits geschlossenen Betriebsstätte sind mindestens zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze zu schaffen. In den anderen Fällen sind die vorhandenen Vollzeitdauerarbeitsplätze (mindestens 2 Dauerarbeitsplätze) zu erhalten.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

- 2.2 Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.
- 2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistung-, Gastronomie- und Beherbergungsgewerbe und Freiberufler mit Sitz der rechtlich selbstständigen Betriebsstätte im Landkreis Stade bzw. der Absicht, einen Geschäftssitz im Landkreis Stade zu errichten.

Nicht antragsberechtigt sind

- Groß- und Einzelhandelsunternehmen mit großflächigen Ansiedlungsvorhaben. Großflächig sind alle Vorhaben mit mehr als 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche oder mehr als 1.200 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche, die einzeln oder in ihrer Summe oder in Verbindung mit bereits bestehenden Betrieben die o.a. Größe überschreiten.
- Betriebe aus den Sektoren Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur

- 3.2 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden gem. der Empfehlung der Kommission, veröffentlicht im Anhang I zur AGFVO 2008 Nr. 800/2008 (EG) vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008, definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben
- 3.3 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.
- 3.4 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der Anlage 1 der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

#### **4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen**

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der bewilligenden Stelle der Antrag schriftlich vorliegt, der Antragseingang bestätigt wurde und vor Antragseingang nicht bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzerrichtung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung des Antragseingangs geschaffen und besetzt wurden.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Dies kann bspw. durch die Vorlage einer Bankbestätigung nachgewiesen werden.
- 4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mind. 25.000 EUR belaufen.
- 4.4 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 4.5 Die Arbeits- und Ausbildungsplätze müssen nach Abschluss des Vorhabens für mindestens drei Jahre vorhanden und besetzt sein. Gesicherte Arbeitsplätze müssen für mindestens drei Jahre ab Auszahlung des Zuschusses erhalten bleiben.
- 4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 4.7 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Stade hinaus verlagert werden.
- 4.8 Mit dem Vorhaben ist dann grundsätzlich spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

- 4.9 Der Durchführungszeitraum ist für den Zuwendungsbegünstigten auf den 31.03. des zweiten Folgejahres begrenzt. Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für den Zuwendungsbegünstigten beträgt 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

- 5.2 Die zulässigen Höchstfördersätze ergeben sich aus der AGFVO. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt für kleine und mittlere Unternehmen

- bei kleinen Unternehmen bis zu 15 %,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %

der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 40.000 EUR. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich

- 5.3 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

- 5.4 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren anhängig gemacht werden.
- der Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende Ausgaben
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
- Stilllegung von Kernkraftwerken
- Werk- und Verbrauchstoffe
- Waren
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- Sollzinsen
- Rabatt/Skonto
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor
- Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- Tätigkeiten im Schiffbau
- Tätigkeiten im Kunstfasorsektor
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben

- 5.5 Von der Förderung sind grundsätzlich umfasst:

- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Rechte, Patente, Lizenzen)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter

Allerdings ist über die Förderfähigkeit dieser Kosten im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung zu entscheiden.

- 5.6 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen nicht überschreiten.

## 6. Verfahren

- 6.1 Die Durchführung der Förderung nach dieser Richtlinie ist Aufgabe des Landkreises Stade. Die Aufgaben der Betreuung, Prüfung und Vorbereitung der eingehenden Anträge zur Entscheidung werden durch die Wirtschaftsförderung Landkreis Stade GmbH wahrgenommen.
- 6.2 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, zu richten.
- 6.3 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- 6.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und fristgerechter Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat einzureichen.
- 6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren zweckgebunden verwandt werden oder die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und besetzt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 6.6 Der Landkreis Stade, die von ihm beauftragte Einrichtung, das Land und die EU haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutende Umstände bei den Zuwendungsempfängern vor Ort zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger hat die mit der Förderung verbundenen Unterlagen 10 Jahre von Beginn des Bewilligungszeitpunktes an aufzubewahren.
- 6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2. d) vom 08.12.2006).

## 7. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung und Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stade in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Landkreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird. Vor dem 01.12.2008 gestellte Anträge werden nach der Richtlinie zur Gründungsförderung und Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Landkreis Stade einschließlich des Bewertungssystems in der Fassung vom 09.07.2007 beurteilt, sofern nicht landes-, bundes- oder europarechtliche Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten.

Stade, den 15.12.2008

Landkreis Stade

Der Landrat



## Bewertungskriterien

zur Beurteilung von einzelbetrieblichen Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Zuschuss-Förderung aus dem Schwerpunkt 1 des Regionalisierten Teilbudgets für den Landkreis Stade

Kriterien	Höchst-punktzahl	Punkt-zahl
<b>Charakter des Unternehmens</b>		
Existenzgründung mit mindestens 2 Dauerarbeitsplätzen (DAPI.)	50	
Bestehende kleine Unternehmen	40	
Bestehende mittlere Unternehmen	20	
Erhöhung von bestehenden DAPI. >100 %	60	
> 50 %	40	
> 30 %	30	
> 15 %	20	
alternativ Schaffung/Erhöhung von mindestens 2 DAPI.	10	
Investitionskosten je geschaffene / erhaltene DAPI		
≤ 50.000 €	40	
≤ 100.000 €	30	
≤ 125.000 €	20	
≥ 125.000 €	0	
Schaffung von Ausbildungsplätzen	40	
je Platz 10 Punkte, max. 40		
Pro Vorförderung <sup>1)</sup> Punktabzug in Höhe von 50	-50	
Verwendungsnachweis aus Vorförderung noch nicht abgeschlossen (zusätzlicher Abzug)	-20	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden (einmalig).	10	
Sicherung von Betriebsnachfolge		
extern <sup>2)</sup>	30	
intern <sup>2)</sup>	20	
nachhaltige / umweltbezogene Investitionen und Maßnahmen		
Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts oder einer anderen öffentlichen Stelle mit Bestätigung der Umsetzung von besonders umweltentlastenden und nachhaltigen Investitionen	30	
Umstellung der Prozesse/ Maschinen / Anlagen aufgrund umweltfreundlicher/nachhaltiger Aspekte	20	
Anschaffung energiesparender Maschinen/Wirtschaftsgüter	10	

innovativer Charakter		
Entwicklung eines neuen Produkts oder/und Entwicklung eines neuen innovativen Produktionsprozesses	30	
<b>max. Gesamtpunktzahl</b>	<b>290</b>	<sup>3)</sup>
<u>Anmerkungen:</u> 1) Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten 3 Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung. 2) extern: keine oder weniger als 6 Monate Betriebszugehörigkeit unmittelbar vor Antragstellung intern: mindestens 6 Monate Betriebszugehörigkeit unmittelbar vor Antragstellung 3) Vorhaben mit einer Punktzahl unter 100 sind grundsätzlich nicht förderfähig.		